



ADD, Referat 44

Trier, 25.11.2024

6041-0108-0382 Ref_44_41436_NussdorfVIIWest

Flurbereinungsverfahren Nußdorf VII West (Az.: 41436)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Flurbereinungsverfahren Nußdorf VII West ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 30.10.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 07.10.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 42 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung nicht mehr benötigter Wirtschaftswege) beträgt rd. 2,05 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,79 ha (Entsiegelung, Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage von Gabionen und Totholzhaufen), die sonstigen Maßnahmen (Planierung) umfassen rd. 2,47 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Auffahrten und Wirtschaftswegen (ca. 550 lfdm.), Befestigung vorhandener Wirtschaftswege mit Schotter (ca. 200 lfdm.), Ausbau oder Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.900 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Erneuerung Rohrdurchlass) (ca. 45 m²), Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 7.500 m²) sowie Planierung (ca. 2,47 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung, Ansaat und Entwicklung von extensivem Grünland, Pflanzung von Einzelbäumen und

Sträuchern, Anlage von Totholzhaufen und Gabionen für den Artenschutz; insg. ca. 0,79 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Biosphärenreservat Pfälzerwald
- Naturdenkmal Mandelallee

7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Biosphärenreservats nicht zuwider.

8. Indirekte Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

9. Das Naturdenkmal wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 25.11.2024

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier